

Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 13-14

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich dafür besser eignete. — Es sieht ganz so aus, als ob nach dem Krieg das britische Weltreich vom Freihandel zum Schutzzoll überzugehen gedenkt.

Vorschriften für die Auslieferung der an die S.S.S. adressierten Gütersendungen. Im Anschluß an die Bekanntmachung über die Frachtbriefadresse für die durch Vermittlung der S.S.S. zu beziehenden Waren teilt die S.S.S. mit, daß sie zur Vermeidung von Verzögerungen in der Auslieferung der an die S.S.S. adressierten Gütersendungen folgende Maßnahmen getroffen hat. Der Auftrag zur Auslieferung des Gutes wird den Empfangsstationen seit dem 1. Juli nicht mehr gestützt auf eine Versandanzeige des Lieferanten oder Spediteurs, sondern schon nach Eintreffen der Einfuhrbewilligung erteilt. Er bezieht sich jeweilen auf die gesamte Warenmenge, die der Importeur gemäß dem mit der S.S.S. abgeschlossenen Verträge erhalten soll. Die Adresse des Importeurs und die Nummer des Vertrages sollen nach den Weisungen, die in der oben erwähnten Bekanntmachung gegeben wurden, in den die Sendungen begleitenden Frachtbriefen neben der Adresse der S.S.S. vorgemerkt sein. Auf Grund des von der S.S.S. erhaltenen Auftrages liefern die Empfangsstationen gegen Zahlung der auf dem Gute haftenden Spesen, einschließlich der Reexpeditionsgebühr, die Sendungen mit dem Originalfrachtbrief dem bezeichneten Importeur aus. Durch dieses neue Verfahren wird die bisher verlangte Versandanzeige überflüssig; dagegen ist der S.S.S. auch fernerhin nach Ankunft der Ware die Faktura in einfacher Ausfertigung zuzustellen.

Der Auftrag zur Auslieferung kann natürlich nur dann zum Voraus gegeben werden, wenn das Einfuhrgesuch alle nötigen Angaben enthält. Die S.S.S. macht insbesondere darauf aufmerksam, daß der Auftrag in jedem Falle der im Einfuhrgesuch unter Ziffer 13 angegebenen Empfangsstation zugestellt wird. Als solche ist daher stets diejenige Station zu bezeichnen, auf der die Ware ausgeliefert werden soll. Damit die S.S.S. nach wie vor die nötigen Unterlagen für die Kontingentsrechnung erhält, werden die Sendungen dem Importeur nur gegen Abgabe einer die nötigen Angaben enthaltenden Erklärung ausgeliefert. Die hierfür nötigen Formulare erhält der Importeur mit der endgültigen Antwort auf das Einfuhrgesuch. Sie sind genau auszufüllen und frankiert der Güterabfertigungsstelle zu übergeben, die sie an die S.S.S. weiterleitet. Sofern vor dem Inkrafttreten des neuen Verfahrens bereits Teilsendungen ausgeliefert worden sein sollten, sind die darauf bezüglichen Erklärungen von dem Importeur noch nachträglich abzugeben. Es wird außerdem besonders darauf hingewiesen, daß in der Erklärung das Nettogewicht, nicht etwa das Bruttogewicht, anzugeben ist, und daß der Wertbetrag die Zoll- und Frachtkosten bis zur Bestimmung einschließen soll. Die Importeure werden dringend gebeten, obige Weisungen genau zu beachten, da andernfalls Anstände und Verzögerungen bei der Auslieferung der Sendungen entstehen würden. Das neue Auslieferungsverfahren findet keine Anwendung auf die an die S.S.S. in Chiasso bei der Abfertigungsstelle der italienischen Staatsbahnen und in Vallorbe bei der Abfertigungsstelle der P.-L.-M. eingehenden Sendungen, sowie auf Sendungen nach Stationen, die von einer ausländischen Bahngesellschaft betrieben werden.

Warenverkehr mit Großbritannien. Im Transit englischer Waren durch Frankreich nach der Schweiz ist eine bemerkenswerte Erleichterung eingetreten. Bisher ist es öfters vorgekommen, daß Waren, deren Ausfuhr aus England frei ist und die deshalb nicht von einer englischen Ausfuhrbewilligung auf Rosaformular begleitet waren, deren Durchfuhr durch Frankreich aber verboten ist, in Frankreich zurückgehalten wurden, bis die Formalitäten für die Adressierung an die S.S.S. erfüllt waren und die Interessenten die vorschriftsmäßige Ermächtigung der Kommission für die Ausfuhrbewilligung erhalten hatten. Nun hat der französische Finanzminister entschieden, daß die freie Durchfuhr nach der Schweiz von nun an für die aus England kommenden Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der britischen Ausfuhrbewilligung versehen seien oder nicht, gestattet sein solle, sofern die Begleitpapiere den Namen des Empfängers in der Schweiz angeben. Die Transportbewilligung des vierten Bureaus des französischen Generalstabes wird unter den nämlichen Bedingungen wie bisher für alle

Sendungen von unter das Verbot fallenden Waren gefordert. Ausgenommen sind die Sendungen ab Certe ohne Beschränkung hinsichtlich des Gewichts, und die Sendungen ab Bordeaux, Marseille, Nizza und Monaco bis zu einem Höchstgewicht von 1000 Kilogramm im Tag von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger, vorausgesetzt, daß diese Waren auf schweizerischen Eisenbahnwagen verladen werden.



Konventionen



Die Basler Seidenbandkonvention. Nachdem die Filialen der Basler Bandfabriken in Süddeutschland sich der deutschen Bandkonvention angeschlossen und anscheinend mit dieser Organisation gute Erfolge gehabt hatten, haben im Jahr 1915 auch die schweizerischen Bandfabrikanten eine Vereinbarung ähnlicher Art getroffen, der fast alle maßgebenden Häuser angehören. Über die Entstehung dieser Konvention wird im Jahresbericht der Basler Handelskammer folgendes mitgeteilt: Die immer mehr außer Verhältnis zu den wirklichen Kosten und den wachsenden Schwierigkeiten sich stellenden Bandpreise zwangen im Sommer die Basler Bandfabrikanten, sich zusammenzuschließen und sich in ein, in seiner Form allerdings den wenigsten genehmes Syndikat zu vereinigen. Der Zweck dieser Gründung war dabei keineswegs — wie dies oft bei solchen Syndikaten der Fall ist — der Wunsch, aus der Situation einen besonderen Gewinn herauszuschlagen, vielmehr wurde seine Gründung durch reinen Selbsterhaltungstrieb veranlaßt, indem eben die früheren Preisvereinbarungen ohne gleichmäßige Kalkulation, ohne eine festgelegte Minimalbasis und ohne Kontrolle bisher stets zu unhaltbaren Differenzen und zu einem nachfolgenden, nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die Kundschaft schwer schädigenden Preissturz geführt hatten. Die vorgesehene Minimalbasis wurde mit Rücksicht auf die Abnehmer sehr niedrig angenommen und auch die bis Ende des Jahres durchgeführten Aufschläge von 10 Prozent bei stückgefärbten und von 15 Prozent bei fadengefärbten Waren sind äußerst bescheiden, angesichts des im Jahr 1915 erfolgten Aufschlages der Rohseide bis zu 40 und 50 Prozent und der Farblöhne von 45 bis 55 Prozent, ganz abgesehen von der Teuerung aller in der Industrie verwendeten Materialien und den riesig gewachsenen allgemeinen Betriebsspesen.

Die schweizerische Bandkonvention ist, wie wiederum aus dem Jahresbericht der Handelskammer Basel hervorgeht, unter Mitwirkung der schweizerischen Seidenfärber ins Leben getreten; Fabrikanten und Färber haben zu diesem Zweck einen Kartellvertrag abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die deutsche Bandkonvention mit Sitz in Düsseldorf nunmehr bis zum 30. September 1921 verlängert worden ist. Die deutsche Konvention umfaßt alle deutschen Bandfabrikanten und wird aus dem Verband der deutschen Seidenbandindustriellen mit Sitz in Düsseldorf und dem oberrheinischen Bandfabrikanten-Verband mit Sitz in Hünningen i. E. gebildet; beide Organisationen sind durch einen Kartellvertrag vereinigt und stehen unter einer gemeinsamen Oberleitung.



Sozialpolitisches



Aus dem Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren.

Der kürzlich erschienene Bericht über die Amtstätigkeit der eidgenössischen Fabrikinspektoren in den Jahren 1914 und 1915 beansprucht nicht nur deshalb Interesse, weil es sich um einen „Kriegsbericht“ handelt, sondern auch weil die Inbetriebsetzung der schweizerischen Unfallversicherung in greifbare Nähe gerückt ist und das Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes bevorsteht. Bei der Besprechung des Berichtes beschränken wir uns auf die Textil- und insbesondere die Seidenindustrie und bemerken, daß, soweit im Berichte statistische Angaben enthalten sind, diese sich auf die Jahre 1913 und 1914 beziehen; für das Jahr 1915 sind Angaben dieser Art nicht vorhanden.

Die Zahl der unter das Fabrikgesetz fallenden Arbeiter wird für das Jahr 1913 mit insgesamt 341,259 aufgeführt, gegen 328,841 im Jahr 1911. Dabei entfallen auf die Maschinenindustrie 49,519, auf die Uhrenmacherei und Bijouterie 36,865, auf die Seidenindustrie 31,918, auf die Baumwollindustrie 30,410 und auf die Stickerei 29,752. Für die Textilindustrie (ohne die Bekleidungsindustrie) kommen ferner in Frage die Wollindustrie mit 5332, die Leinenindustrie mit 1,222 und die „Übrige Textilindustrie“ mit 4,333 Arbeitern. Der erste der drei Inspektionskreise, der die Kantone Zürich, St. Gallen, Glarus, Zug, die Urkantone und Graubünden umfaßt und in dem die Seidenstoffweberei und die Seidenzwirnerie vorwiegend zuhause sind, zählte 1913 in der Seidenindustrie 125 Betriebe und 18,488 Arbeiter; die Zahl der Betriebe dürfte seither etwas zurückgegangen, die Zahl der Arbeiter ungefähr gleich geblieben sein. Der dritte Inspektionskreis mit den Kantonen Baselstadt und Baselland, Aargau, Thurgau, Bern und Luzern, in dem die Seidenbandweberei und die Schappespinnerei vorherrschen, zählt 82 Betriebe und 12,342 Arbeiter. Der zweite Kreis endlich, der die französische und die italienische Schweiz umfaßt, führt unter „Seidenindustrie“ 8 Betriebe und 1088 Arbeiter auf; es handelt sich hier in der Hauptsache um die Spinnereien und Zwirnerien im Kanton Tessin (deren Arbeiterzahl infolge Schließung der Spinnereien seit 1913 erheblich zurückgegangen ist) und um Schappespinnereien im Berner Jura.

Über die Fabrikunfälle in der Seiden- und Baumwollindustrie in den Jahren 1913 und 1914 werden folgende Angaben gemacht:

	Jahr	Seide	Baumwolle
Zahl der Arbeiter	1913	31,918	30,410
	1914	—	—
Unfälle mit zeitweiser Arbeitsunfähigkeit	1913	Zahl 604	934
	1914	„ 492	803
	1913	Tage 13,183	23,447
	1914	„ 10,930	22,106
Unfälle mit dauernder Arbeitsunfähigkeit	1913	Zahl —	—
	1914	„ 1	—
	1913	Todesfälle 1	3
	1914	„ —	4
Auf 1000 Arbeiter trifft es Unfälle pro Jahr	1913	17,3	28,8
	1914	—	—
Bezahlte Entschädigungen	1913	Fr. 103,304	171,722
	1914	„ 71,255	162,960

Die Seidenindustrie hatte im Durchschnitt der Jahre 1907/08 auf 1000 Fabrikarbeiter nur 15,6 Unfälle; dieses Verhältnis stieg im Durchschnitt der Jahre 1909/10 auf 17,3 und im Durchschnitt der Jahre 1911/12 auf 17,8, um 1913/14 wieder auf 17,3 zu fallen. Die Seidenindustrie steht damit an drittgünstigster Stelle; den ersten Rang nimmt die Uhrmacherei und Bijouterie ein mit 15,5 Unfällen auf 1000 Arbeiter, den zweiten die Bekleidungs- und Ausrüstungsindustrie mit 16,8 Unfällen. Am stärksten belastet sind die Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung mit 170,9 Unfällen. Der Durchschnitt aller Industrien stellte sich auf 57,7 Unfälle auf 1000 Arbeiter. Für den einzelnen Unfall wurde in den Jahren 1913 und 1914 eine durchschnittliche Entschädigung geleistet in der Seidenindustrie von 158 Fr. (1911/12: Fr. 154), in der Baumwollindustrie von 191 Fr. und in der gesamten, dem Fabrikgesetz unterstellten Industrie von 211 Fr. Die Belastung durch die ausbezahlten Entschädigungen macht bei der Seidenindustrie pro beschäftigten Arbeiter ca. Fr. 2.56 aus (im Durchschnitt der Jahre 1911/12 ca. Fr. 2.74 und im Durchschnitt der Jahre 1909/10 ca. Fr. 2.85), bei der Baumwollindustrie ca. Fr. 5.50. Zieht man aus den verschiedenen Industrien den Durchschnitt, so wurde für haftpflichtige Unfälle eine Summe bezahlt, die auf den Arbeiter im Durchschnitt der Jahre 1913/14 zirka Fr. 13.39 beträgt. Während bei der Seidenindustrie die durchschnittliche Belastung zirka Fr. 2.56 oder etwa 2,8 Promille der Lohnsumme ausmacht, werden die großen Gruppen der Seidenindustrie (Stoff- und Bandweberei, Zwirnerie) von der schweizerischen Unfallanstalt in Luzern mit einer Mittelprämie (Gefahrenstufe V) von 6 Promille bedacht; dies trotzdem für die Angehörigen der Seidenindustrie die Leistungen

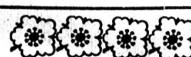
des Unfallversicherungsgesetzes gegenüber der Haftpflicht im allgemeinen keine Besserstellung bringen. Dabei ist noch besonders hervorzuheben, daß sich bei der Seidenindustrie die auf den einzelnen Arbeiter entfallende durchschnittliche Entschädigung seit sechs Jahren in absteigender Linie bewegt.

Als Ursachen der Unfälle mit Tod oder bleibender Arbeitsunfähigkeit werden für die Seidenindustrie wie auch für die Baumwollindustrie hauptsächlich Verletzungen an den Arbeitsmaschinen aufgeführt (bei der Seide 39 von insgesamt 61, bei der Baumwolle 71 von insgesamt 127 Unfällen). Zu den häufigsten Ursachen gehören ferner Schlag, Klemmen, Schneiden oder Ritzen und Sturz des Arbeiters oder fallende Gegenstände.

Zu der für die Textilindustrie wichtigen Frage der Unfälle durch Weberschiffchen wird hervorgehoben, daß diese in auffälliger Weise zurückgegangen seien, obgleich die Schützenfänger nicht zu-, sondern abgenommen haben. Bei den vielen Tausenden von Baumwoll-, Seiden- und Wollwebstühlen sind in den Jahren 1913 und 1914 zusammen 28 Unfälle durch ausliegende Webschützen gemeldet worden, 1906/07 waren es 45. Viele alte Stühle sind durch neue ersetzt worden, und es scheint, daß die Webermeister allen den Umständen, die das Auswerfen der Schützen bedingen oder fördern, größere Aufmerksamkeit schenken. Zum gleichen Gegenstand wird an anderer Stelle des Berichtes bemerkt, daß wenn die Fabrikinspektoren auch vollkommen überzeugt seien, daß der Schützenfänger mit einigem guten Willen zu gebrauchen sei, doch zugegeben werden müsse, daß er dem meist im Akkord arbeitenden Weber „im Weg“ stehe. Das genüge aber schon, um im Arbeiter das Gefühl zu erwecken, der Schützenfänger hindere ihn am schnellen Arbeiten und schmälere ihm dadurch den Verdienst.



Firmen-Nachrichten



Gesellschaft für Bandfabrikation in Basel. An der General-Versammlung der Gesellschaft für Bandfabrikation waren 20 Aktionäre mit 2700 Aktien vertreten. Unter dem Vorsitz Herrn von Speyrs wurden Jahresbericht und Rechnung für 1915/16 ohne Diskussion genehmigt und die Ausrichtung einer Dividende von 4 Prozent beschlossen.

Spinnerei und Zwirnerie Niedertöb A.-G. Der Verwaltungsrat beantragt der General-Versammlung, aus dem Reingewinn des verlossenen Geschäftsjahres von Fr. 234,222 (im Vorjahre Fr. 98,249) 8 Prozent Dividende auszurichten (im Vorjahre 6 Prozent). Ferner sollen Fr. 100,000 zu Extraabschreibungen verwendet und Fr. 15,000 dem Unterstützungsfonds zugewiesen werden.

Tuchfabrik Solothurn A.-G. in Langendorf. Wie im Vorjahre wird für das Geschäftsjahr 1915/16 auf das Fr. 230,000 betragende Prioritätsaktienkapital eine Dividende von 6 Prozent vorgeschlagen. Die Dividende auf das Stammaktienkapital von Fr. 30,000 erfährt eine Erhöhung von 4 Prozent auf 6 Prozent. Das Unternehmen soll für den inländischen Heeresbedarf vollauf beschäftigt sein.

Unter der Firma Tuchfabrik Schwendener A.-G. hat sich mit dem Sitz in Chur und einem Stammkapital von Fr. 58,000 eine Aktiengesellschaft konstituiert, die die Übernahme und Fortsetzung der bisher von der Firma E. Schwendener-Nauser geführten Tuchfabrik bezweckt.

Textil-A.-G., Romanshorn. Zweck dieser mit Sitz in Romanshorn gegründeten Gesellschaft ist Erwerb und Fortbetrieb des der Firma „Dr. G. Bänziger“ in Romanshorn gehörenden Bleicherei-, Appretur- und Färbereigeschäftes. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 200,000. Präsident und zugleich Delegierter des Verwaltungsrates ist Dr. phil. Emil Bänziger von Lutzenberg, in Romanshorn, Vizepräsident Dr. jur. Albert Geser, von Waldkirch, in Altstätten.

Die Leinenweberei Worb hat ihre Arbeitszeit auf drei Tage in der Woche reduzieren müssen. Arbeit wäre zwar in Fülle vorhanden, aber infolge der Schwierigkeiten mit der Rohstoffzufuhr ist die Fabrik zu dieser Reduktion gezwungen.